

# Verbesserungen beim Kinderzuschlag und bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Starke-Familien-Gesetz

## Aktuelle, ergänzende Hinweise zum Merkblatt Kinderzuschlag

Um insbesondere Familien mit geringem Einkommen zu stärken, wurden mit dem Starke-Familien-Gesetz erhebliche Verbesserungen beim Kinderzuschlag beschlossen.

### Zum 1. Juli 2019 werden folgende Änderungen in Kraft treten:

- Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird auf 185 Euro monatlich erhöht.
- Das Kindeseinkommen wird nur noch teilweise angerechnet: Statt 100 Prozent des Kindeseinkommens werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Es werden feste Bemessungszeiträume für Einkommen und Wohnkosten und ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten festgelegt.

### Zum 1. Januar 2020 werden noch folgende Änderungen in Kraft treten:

- Die oberen Einkommensgrenzen werden abgeschafft, insbesondere die Höchsteinkommensgrenze; der Kinderzuschlag fällt bei höherem Einkommen nicht mehr schlagartig weg, sondern verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgelaufen ist.
- Das Elterneinkommen wird nur noch zu einem geringeren Teil angerechnet: Statt 50 Prozent werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag wird eingeführt; er eröffnet auch Familien, denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, den Zugang zum Kinderzuschlag.

Durch die Änderungen zum 1. Januar 2020 können auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein einen Anspruch haben, zum Beispiel wenn ihre Wohnkosten hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen.

**Mit dem Starke-Familien-Gesetz kommt es auch bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Verbesserungen, die zum 1. August 2019 in Kraft treten:**

- Das Schulbedarfspaket wird von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr angehoben.
- Der Eigenanteil bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entfällt, das heißt die Kosten hierfür werden vollständig übernommen.
- Auch der Eigenanteil für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule entfällt, selbst wenn die Fahrkarte auch für sonstige Fahrten nutzbar ist.
- Die Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden von 10 Euro auf 15 Euro monatlich angehoben.
- Die angemessene Lernförderung kann künftig auch in Anspruch genommen werden, wenn die Versetzung des Kindes nicht unmittelbar gefährdet ist.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag entfällt außerdem ab 1. August 2019 der Kostenbeitrag für die KiTa.